

Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft der Gemeinde (Schulspeisungssatzung) vom 12.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2008

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i.V.m. § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes i.d.F. vom 01.06.2001 (GVBl. I S. 74), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 12.09.2002 folgende Satzung zur Schulspeisung:

§ 1

Einzubeziehende Schulen

An den in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin stehenden allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 soll die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit an den Schultagen gesichert werden.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler der in § 1 genannten Schulen haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit an den Schultagen.

§ 3

Durchführung der Schulspeisung

Die Schulspeisung erfolgt in den unter § 1 genannten Schulen durch Lieferung von Speisen, die dort vom Anbieter portioniert ausgegeben werden.

§ 4

Elternbeteiligung

- (1) Zu den Kosten der Schulspeisung werden die Eltern zu angemessenen Preisen herangezogen.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt ab 01.10.2002 je warmer Mittagsmahlzeit 1,91 Euro.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Schulträger informiert die Eltern über die Veränderung des Elternbeitrages.
- (2) Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung ist für jeden Schultag, an dem die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an der Schulspeisung angemeldet ist, zu leisten.
- (3) Für rechtzeitig entschuldigter Fehltage wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Abmeldung muss spätestens am Tag der Lieferung bis 8:00 Uhr erfolgen.
- (4) Zur Teilnahme an der täglichen Schulspeisung werden Essenmarken ausgegeben, die entsprechend den schulorganisatorischen Regelungen zu erwerben sind.

**§ 6
(weggefallen)**

**§ 7
Inkrafttreten,
Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.
Außer Kraft treten die Satzung über die Schülerspeisung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.08.1997, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerspeisung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.02.1999 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerspeisung vom 13.09.2001.

Neuenhagen, den 12.09.2002

Jörg Güßfeldt
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Jürgen Henze
Bürgermeister